

Gesuch für Grabenarbeiten im öffentlichen Grund

Für das Verlegen von Leitungen im Staatsstrassengebiet sind die einschlägigen Schweizer Normen (z.B. die aktuellen SIA-Normen und die VSS SN Normen) sowie die Normalien Staatsstrassen des Kantons Zürich massgebend. Die Bewilligung für Grabenarbeiten und Leitungserstellung im öffentlichen Grund der Gemeinde Bubikon wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer soweit möglich aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bewilligungsgeber gestattet. Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.

Für Fussgänger und Radfahrer sind gesicherte Durchgänge zu gewährleisten.

Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten. Eigentümer und Anwohner sind durch den Verursacher frühzeitig zu informieren.

2. Baustellen Signalisation

Für die Signalisation ist das Normblatt VSS SN 40 886 massgebend.

3. Arbeitssicherheit

Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.

4. Grabarbeiten

Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm VSS SN 640 535 massgebend.

5. Grabauffüllungen

Das für die Auffüllung verwendete Material hat den Anforderungen gemäss VSS 70 119-NA und VSS SN 670 142 zu entsprechen. Beim Verdichten von Grabauffüllungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg 65 cm (Walzenbreite 60cm)

6. Foundationsschicht

Die Wiederinstandsetzung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 70 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Tiefbau und Werke vorbehalten.

7. Abschlüsse

Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind diese zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabenarbeiten neu zu setzen.

8. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Asphaltbetoneinbau vor der Instandsetzung festgelegt und in Rücksprache mit der Abteilung Tiefbau und Werke angeschnitten.

9. Restflächen

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder < 30 cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind zu entfernen und werden zu Lasten des Gesuchstellers ersetzt.

Gesuch für Grabenarbeiten im öffentlichen Grund

10. Ende der Baustelle

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Installationsflächen und die Baustellen umgehend zu räumen und in den alten Zustand zurückzubauen. Der Belagseinbau erfolgt nach Absprache mit der Abteilung Tiefbau und Werke.

11. Meldung der Fertigstellung

Für die Belagsinstandsetzung hat der Leitungseigentümer die Abteilung Tiefbau und Werke in der Regel drei Tage im Voraus zu benachrichtigen.

12. Haftung

Der Gesuchsteller haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Graben- und Leitungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen und Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen (Verursacherprinzip).

13. Setzungsschäden

Wird eine Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf eine unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, erforderlich, so werden diese nach Ergebnis zusätzlich verrechnet.

Angaben des Gesuchstellers

| | |
|----------------------------|--|
| Gesuchsteller | |
| Ansprechperson | |
| Emailadresse | |
| Telefon | |
| Unternehmer Grabenarbeiten | |
| Unternehmer Belagsarbeiten | |
| Rechnungsadresse | |
| Strasse / Kat. Nr. | |
| Aufbruchzweck | |
| Baubeginn, Bauzeit (Tage) | |

Das Gesuch ist 1-fach inkl. Situationsplan, mind. Mst: 1:500, einzureichen.

| | |
|---------------------|----------------------|
| Ort / Datum: | Unterschrift: |
| | |

**Aufbruchbewilligung mit Bedingungen
(wird durch die Abteilung Tiefbau und Werke ausgefüllt)**

Bewilligung Nr.

Die aufgeführten allgemeinen Bedingungen betreffend Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind **verbindlich**. Die Bewilligungsgebühr für Grabenarbeiten im öffentlichen Grund wird nach Aufwand erhoben. Sie beträgt jedoch mindestens CHF 300.00.

- Bewilligung gemäss Gesuch
- Verweigerung der Bewilligung Grund: _____

Bemerkungen: _____

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Ort / Datum: | Stempel / Unterschrift: |
| | |